

Satzung des Vereins

„Lebensgarten Nahetal e.V.“

Einstimmig beschlossen von der Gründungsmitgliederversammlung in Mainz, am 12.06.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensgarten Nahetal“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 55118 Mainz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung ganzheitlicher, generationenübergreifender Wohnmodelle; Integration von Senioren, Familien, Jugendlichen, Alleinerziehenden und Menschen mit Behinderung; Unterstützung des Kontaktes, Austausches und der täglichen gegenseitigen Hilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff Abgabenordnung).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - indem sich der Verein der momentanen gesellschaftlichen Problemlage hinsichtlich der demographischen Entwicklung annimmt und dafür ganzheitliche Lösungen sucht
 - durch die Initiierung von neuen Wohnformen bei denen mehrere Generationen gemeinsam leben
 - durch gegenseitige Unterstützung und Partizipation der Bewohner aus verschiedenen Altersgruppen
 - durch Unterstützung und Hilfe für Alleinerziehende
 - durch die Integration von Menschen mit Behinderung.
 - durch die Initiierung, Durchführung und Förderung von Projekten zur Förderung des Vereinszwecks.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.
- (4) Das Stimmrecht endet, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag des Vorstandes wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und durch die Zustellung wirksam. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr vorschlägt und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zur Zahlung fällig am 1.3. eines Jahres für das laufende Jahr. Bei Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen kann im Bankeinzugsverfahren erfolgen. Die Leistung des Beitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- (5) Der Vorstand kann in Härtefällen die Beitragshöhe dem Bedarf entsprechend vermindern.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in). Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
 - c) Die Vergabe der Mittel
 - d) Die Erstellung des Rechenschaftsberichtes für die Mitgliederversammlung
 - e) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Der Schatzmeister hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) Die Entgegennahme von Zahlungen gegen alleinige Quittung und die Verantwortung für die Ausstellung der Spendenquittungen
 - c) Die Leistung von Zahlungen, wie es den Beschlüssen des Vorstandes über die Vergabe der Mittel entspricht
 - d) Die Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung eines entsprechenden Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung und für die Finanzbehörde
- (6) Sofern der Umfang der Vereinstätigkeit eine ehrenamtliche Vorstandstätigkeit nicht mehr zulässt, kann der Vorstand ein oder mehrere hauptamtliche Mi-

tarbeiter einstellen oder eine hauptamtliche Geschäftsführung zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragen und einstellen. In diesem Falle ist der Vorstand gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Näheres wird durch einen vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsverteilungsplan geregelt. Der Vorstand kann aber auch ein Vorstandsmitglied zu einem hauptamtlich tätigen geschäftsführenden Vorstand benennen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr sowie über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs-

leiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins muss zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitgliederversammlung anwesend sein.
- (8) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit die Tagesordnung
 - Darstellung der gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

51118 Mainz, den 12. Juni 2008

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen diese Satzung wie folgt :